

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung

Dannenberg, 8. November 2020

I.

Auftrag

Die 26. Landessynode hatte während ihrer II. Tagung in der 5. Sitzung am 10. Juli 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung (Aktenstück Nr. 15) auf Antrag des Synodalen Hannemann folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 15 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der II. Tagung Nr. 3.4)

II.

Beratung

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzesentwurf in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 beraten.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Änderung im Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) und ist Teil der Umsetzung des Rahmenkonzeptes für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung, das gemeinsam vom Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen als Rechtsträgern der Kirchenämter entwickelt wurde, und Ende 2017 vom Landeskirchenamt beschlossen wurde.

Eine wesentliche Grundlage des Rahmenkonzeptes bildet das Kompetenzmodell. Es soll sicherstellen, dass sich Ausschreibungstexte, Auswahlverfahren, Personalentwicklung und die Beurteilung von Mitarbeitenden an denselben Kriterien orientieren und dass sich diese Kriterien auch an verhaltensbezogenen Kompetenzen ausrichten.

Das Modell wurde dem Ausschuss anhand einer Präsentation vorgestellt und anschließend diskutiert.

Der Ausschuss hat nachgefragt, ob diejenigen Personen, die nach dem Kompetenzmodell Auswahlverfahren und Beurteilungen durchführen, entsprechende Schulungen bzw. Qualifizierungen erhalten. Weiterhin wurde erfragt, wie die zu beurteilenden Personen über das Kompetenzmodell informiert werden, um die notwendige Transparenz im Verfahren zu gewährleisten.

Für das Landeskirchenamt hat Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Mainusch diese Nachfragen positiv beantwortet. Die entsprechende Qualifizierung und Information aller Beteiligten sei Voraussetzung für die Anwendung des Kompetenzmodells. Dies sei in ähnlicher Weise wie bei der Durchführung von Jahresgesprächen vorgesehen.

Der Ausschuss beurteilt die Erprobungsregelung und die Anwendung des Kompetenzmodells als positiv und sinnvoll und schlägt der Landessynode daher vor, den vorliegenden Kirchengesetzentwurf ohne Änderungen zu beschließen.

III.

Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschuss für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung (Aktenstück Nr. 15 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 15 abgedruckt ist.

Kempe
Vorsitzende